

5. Nachtragssatzung der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Ostholstein vom 27.09.2022 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

§ 3 (1) der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein wird wie folgt geändert:

„§ 3

Landrätin, Landrat

(zu beachten: § 43 KrO, §§ 7, 12 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.“

§ 2

Die 5. Nachtragssatzung der Hauptsatzung tritt zum 03.07.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 (1) KrO wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 06.10.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 24.10.2022

Gez.
Reinhard Sager
Landrat